



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	01.09.2010	1871/10 - I/652
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	06.09.2010	2.1	
Magistrat	13.09.2010	2.1	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	21.09.2010	1	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	28.09.2010	6	
Stadtverordnetenversammlung	06.10.2010	3	

Betreff:

Rekommunalisierung der Wasserversorgung

Anlage/n:

Entwurf Wasserversorgungssatzung

Entwurf Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Entwurf Vereinbarung zur Änderung des Wasserkonzessionsvertrag,
Konzessionsvertrag 1994

Entwurf Pacht- und Betriebsführungsvertrag

Entwurf Wasserlieferungsvertrag

Gutachten WIBERA

Beschluss:

1. Die Wasserversorgungssatzung wird beschlossen.
2. Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar wird beschlossen.
3. Der Vereinbarung zur Änderung des Konzessionsvertrages vom 15.12.1994 wird zugestimmt.
4. Dem Pacht- und Betriebsführungsvertrag zwischen der enwag und dem Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar wird zugestimmt.

5. Dem Wasserlieferungsvertrag zwischen der enwag und dem Eigenbetrieb Wasserversorgung wird zugestimmt.

Wetzlar, den 01.09.2010

gez. Dette

Begründung:

Mit dem Grundsatzbeschluss vom 06.05.2010 (Drucksache 1689/10 – I/596) hat die Stadtverordnetenversammlung entschieden, dass die Wasserversorgung in Wetzlar zukünftig in öffentlich-rechtlicher Form erfolgen soll. Sie hat den Magistrat beauftragt, in Abstimmung mit der enwag die hierfür erforderlichen Satzungs- und Vertragswerke vorzubereiten und nach Abstimmung mit der kommunalen Aufsichtsbehörde, der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Entsprechend den Vorgaben der Stadtverordnetenversammlung soll ein kommunaler Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar gebildet werden, dessen Aufgabe die Wasserbeschaffung, die Wasserverteilung sowie die Erhebung und Verwaltung der Gebühren ist. Damit bei der Umsetzung dieser Organisationsänderung die bestehenden Synergien bei der enwag möglichst erhalten bleiben und kostentreibende Vermögensübertragungen vermieden werden, bedient sich der Eigenbetrieb hinsichtlich des Betriebes der Wasserversorgungsanlagen der enwag. Diese Leistungsbeziehung wird zwischen der Stadt – Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar – und der enwag in einem kombinierten Pacht- und Betriebsführungsvertrag geregelt. Neben den Wasserversorgungsanlagen verfügt die enwag auch über Wassergewinnungsanlagen, die etwa 30 % des städtischen Wasserbedarfs abdecken und darüber hinaus, Wasserlieferungen an andere kommunale Wasserversorger ermöglichen. Die einzelnen Modalitäten über den Wasserbezug aus den Eigengewinnungsanlagen regelt ein Wasserlieferungsvertrag zwischen dem Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar und der enwag. Die Wasserbezüge vom Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke erfolgen unmittelbar an den Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar. Da die Stadt Mitglied des Verbandes ist und somit originäre Ansprüche auf Wasserlieferung hat, sind vertragliche Änderungen nicht erforderlich.

Mit dem bestehenden Konzessionsvertrag vom 15.12.1994 hat die Stadt die Wasserversorgungsaufgabe an die enwag übertragen. Da diese Aufgabe nun an den Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar übergehen soll, sind alle konzessionsvertraglichen Absprachen, die die Ausgestaltung der Wasserversorgung betreffen, aufzuheben. Die Rechte und Pflichten, die mit der Nutzung der öffentlichen Wege zum Betrieb der Wasserversorgungsanlagen einhergehen, bleiben dagegen bestehen. Zu dem Regelwerk im Einzelnen gibt der Magistrat nachstehende Erläuterungen:

1. Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung ist die rechtliche Grundlage für die Rekommunalisierung und hoheitliche Ausgestaltung der Wasserversorgung. Sie definiert die maßgeblichen Begriffsbestimmungen, regelt den Anschluss und die Benutzung, Gebühren- und Kostenersatz sowie Mitwirkungspflichten, Zwangsmittel und Ordnungswidrigkeiten. Sie entspricht im Wesentlichen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980, die auch den bisherigen Wasserlieferungsverträgen der enwag zugrunde lag.

Die Wassergebühr von 1,95 € netto ist gegenüber dem bisherigen Preis der enwag unverändert. Bei den Grundgebühren für die Wasserzähler war es aufgrund der neuesten Rechtsprechung erforderlich eine lineare Staffelung vorzunehmen. Dies führt bei der Masse der privaten Haushalte zu einer Senkung, bei wenigen Großkunden zu einer Anhebung der Gebühr. Im Einzelnen ergibt sich:

Zählergröße		Jahresgrundgebühr €/a (Netto)		Anzahl	Bemerkung
Nennleistung	Maximum	Alt	Neu		
Q _N 1,5	3,0 m³/h	48,00 €	32,20 €	2.173	Wohnungswasserzähler
Q _N 2,5	5,0 m³/h	60,00 €	53,67 €	11.333	
Q _N 5,0	10,0 m³/h	90,00 €	107,34 €	689	
Q _N 10	20,0 m³/h	180,00 €	214,68 €	162	
Q _N 15	30,0 m³/h	300,00 €	322,02 €	46	
Q _N 30	60,0 m³/h	300,00 €	644,04 €	2	
Q _N 40	80,0 m³/h	300,00 €	858,72 €	34	
Q _N 60	120,0 m³/h	300,00 €	1.288,08 €	39	
Q _N 150	300,0 m³/h	300,00 €	3.220,20 €	4	
Q _N 200	400,0 m³/h	300,00 €	4.293,60 €	1	
				14.483	

V. Für die Herstellung eines Hausanschlusses ergeben sich insbesondere infolge veränderter Materialpreise geringfügige Verschiebungen:

Übersicht Kosten Herstellung Wasserhausanschluss

1 Einzelherstellung

	aktuell	Neu
Rohrbau Grundpreis	400 €	600 €
Meterpreis inkl. Absandung	15 €	10 €
Tiefbau Grundpreis	720 €	600 €
Tiefbau Meterpreis unbefestigt	60 €	60 €
Tiefbau Meterpreis befestigt	90 €	100 €

2 koordinierte Herstellung (nur Tiefbau)

Tiefbau Grundpreis bei G + W	550 €	500 €
Tiefbau Meterpreis unbefestigt bei S+W	40 €	35 €
Tiefbau Meterpreis unbefestigt bei G+W	40 €	35 €
Tiefbau Meterpreis unbefestigt bei S+G+W	40 €	35 €
Tiefbau Meterpreis befestigt bei S+W	60 €	60 €
Tiefbau Meterpreis befestigt bei G+W	60 €	60 €
Tiefbau Meterpreis befestigt bei S+G+W	60 €	60 €

3 Vergleich alt/neu

	Alt		Neu	
	EP	GP	EP	GP
WHA 12 m lang, 4 m befestigt, 8 m unbefestigt, koordiniert mit GHA (Standartfall)				
Rohrbau Grundpreis	400 €	400 €	600 €	600 €
Meterpreis inkl. Absandung	15 €	180 €	10 €	120 €
Tiefbau Grundpreis	550 €	550 €	500 €	500 €
Tiefbau Meterpreis unbefestigt	40 €	320 €	35 €	280 €
Tiefbau Meterpreis befestigt	60 €	240 €	60 €	240 €
Summe:		1.690 €		1.740 €

Auf Grund der Anregung der Stadt Wetzlar und des Hessischen Städtetages hat der Präsident des Hessischen Rechnungshofes – überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – mit Schreiben vom 14. Juli 2010 angekündigt, das Thema aufzugreifen und im Rahmen der 158. vergleichenden Prüfung „Wasserversorgung“ untersuchen zu lassen. Das Ausschreibungsverfahren zur Gewinnung eines Prüfungsbeauftragten soll im September eingeleitet werden. Evtl. Änderungsbedarf bei der Gebührenbemessung wird den städtischen Gremien unverzüglich vorgelegt. Damit wird sichergestellt, dass im Interesse einer sicheren, effizienten und möglichst kostengünstigen Wasserversorgung auch die unabhängigen Feststellungen des Landesrechnungshofes in die zukünftigen Gebührenbedarfsberechnungen einfließen.

2. Eigenbetriebssatzung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar entspricht den Satzungen für die bestehenden Eigenbetriebe „Stadthallen Wetzlar“ und „ Stadtreinigung Wetzlar“. Im Hinblick auf den überschaubaren Aufgabenbereich des Eigenbetriebes wird eine Betriebskommission mit 12 Mitgliedern vorgeschlagen. Entsprechend den Vorgaben der Stadtverordnetenversammlung dürfen sie nicht gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat der enwag sein.

3. Konzessionsvertrag

Die Stadt Wetzlar und die enwag – vormals Stadtwerke Wetzlar – schlossen 1994 einen Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Mit diesem Vertrag übertrug die Stadt Wetzlar die Wasserversorgungsaufgabe an die enwag. Demzufolge waren auch Absprachen über Wasserlieferbedingungen und Wasserpreise zu treffen.

Darüber hinaus musste sichergestellt werden, dass die enwag die übertragenen Wasserversorgungsaufgaben auch tatsächlich durchführen kann. Dies wiederum erforderte Absprachen über die Benutzung der öffentlichen Wege und Plätze, für den Bau und Betrieb der notwendigen Wasserversorgungsanlagen. Nunmehr wird die Versorgungsaufgabe auf den Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar übertragen. Absprachen über Wasserlieferbedingungen und Wasserpreise zwischen der Stadt und der enwag können daher nicht mehr in einem zwischen ihnen bestehenden Vertrag geregelt werden und sind zu entfernen.

Nach dem angestrebten Modell der künftigen Wasserversorgung obliegt der enwag weiter der Betrieb der Wasserversorgungsnetze. Alle Regelungen, die dies ermöglichen, bleiben notwendiger Weise erhalten. Insbesondere handelt es sich um die Wegebenutzungsrechte mit den korrespondierenden Regelungen zur Vergütung der eingeräumten Wegerechte sowie die Folgekostenregelung bei Änderungen an den Anlagen der enwag. Diese wesentlichen konzessionsvertraglichen Regelungen bleiben materiell unverändert.

4. Pacht- und Betriebsführungsvertrag

Auf Grund des bestehenden Konzessionsvertrages hat die enwag die Wasserversorgungsaufgabe für die Stadt Wetzlar erfüllt. Hierzu hält die enwag umfangreiche betriebliche Einrichtungen, qualifiziertes Personal und Verwaltungskapazitäten vor. Als typischen Querverbundunternehmen mit den Sparten Strom-, Gas- und Wasserversorgung, werden diese Ressourcen nicht nur für die Energieversorgung, sondern kostensparend auch für die Wasserversorgung eingesetzt. Typische Beispiele für genutzte Synergieeffekte sind

- Steuerung der Energie- und Wassernetze über die zentrale Leittechnik
- gemeinsame Nutzung der Werkstätten und des Lagers
- einheitliches IT-System für alle Sparten

- spartenübergreifender Personaleinsatz
- einheitliche kaufmännische Verwaltung (Rechnungslegung, Anlagenverwaltung, Steuern etc.)

Die Zielsetzung mit dem Pacht- und Betriebsführungsvertrag ist auf den weitgehenden Erhalt der Kostenvorteile gerichtet. Da die im zivilrechtlichen Eigentum der enwag stehenden Wasserversorgungseinrichtungen über die Wasserversorgungssatzung öffentlich-rechtlich gewidmet werden, ist vorgesehen, die der Widmung unterliegenden und zur Wasserverteilung erforderlichen Anlagen dem Eigenbetrieb Wasserversorgung pachtweise zu überlassen und die Erneuerung und den Betrieb der Anlagen im Verbund der enwag zu belassen.

Die übrigen Regelungen des Vertrages betreffen den Pachtgegenstand, die Eigentumsverhältnisse, Veränderungen und Instandhaltung des Pachtgegenstandes sowie versicherungs- und haftungsrechtliche Fragen. Sie enthalten weiter die Verpflichtung der enwag als Betriebsführer die Anlagen ordnungsgemäß zu bewirtschaften, damit der Eigenbetrieb Wasserversorgung seinen Versorgungspflichten nachkommen kann.

Während alle hohheitlichen Aktivitäten beim Eigenbetrieb Wasserversorgung angesiedelt sind, bedient er sich zur technischen Durchführung – letztlich dem Transport von Wasser – des Netzbetriebes der enwag. Für die von der enwag erbrachten Leistungen zahlt der Eigenbetrieb ein Leistungsentgelt (§ 12), das auf Grund der Leitsätze zur Preisbildung auf Grund von Selbstkosten (LSP) zu ermitteln ist.

Die Anwendung der LSP erfordert ein geordnetes Rechnungswesen, welches jederzeit die Feststellung der Kosten und Leistungen und deren Abstimmung mit Aufwands- und Ertragsrechnung erlaubt. Dazu ist neben der Finanzbuchhaltung eine Betriebsbuchhaltung (Kostenrechnung) erforderlich. Auf diesem System baut die preisrechtliche Kalkulation des Selbstkostenfestpreises auf. Dabei werden alle Ertrags- und Aufwandspositionen nach dem Äquivalenzprinzip untersucht, das dem kommunalen Leistungsaustausch übergeordnet ist. Nach dem Äquivalenzprinzip sollen Leistungen (Wasserlieferung) und Gegenleistung (Gebühr) einander entsprechen. Diesem Prinzip folgend werden alle betrieblichen Erträge, die in der Wassersparte erzielt werden, grundsätzlich von den Kosten abgezogen. Die verbleibenden Kosten werden dahingehend untersucht, ob sie für die Leistungserbringung tatsächlich erforderlich sind. Beispielsweise sind handelsrechtlich angefallene Forderungsverluste nicht ansatzfähig.

Der Gesetzgeber geht zudem davon aus, dass die kommunale Leistungserbringung dauerhaft erfolgen soll, womit sicherzustellen ist, dass das betriebsnotwendige Vermögen finanziert werden kann. Die hierfür ansatzfähigen Kosten sind aber der individuellen Finanzierungspolitik des Leistungserbringers zu entziehen. Das heißt zum Beispiel, dass es nicht möglich sein darf, mit der Zuordnung hoher Fremdkapitalbeträge höhere Gebühren zu rechtfertigen. Daher gibt der Gesetzgeber vor, wie das betriebsnotwendige Vermögen sowie das betriebsnotwendige Kapital zu ermitteln sind und welche Zinsgrenzen bei der Ermittlung der substanzerhaltenden kalkulatorischen Zinsen einzuhalten sind.

Unter sorgfältiger Anwendung der LSP-Vorgaben sind die Leistungsentgelte gutachterlich ermittelt worden. Unter Zugrundelegung der preisrechtlich zulässigen kalkulatorischen Verzinsung von maximal 6,5 % wäre ein Pacht-/Betriebsführungs-entgelt von bis zu 4.807.200 € möglich. Innerhalb des Zinsrahmens wurde das Pacht-/Betriebsführungs-entgelt mit 4.206.700 € errechnet. Für die Gebührenkalkulation 2011 kommt das Gutachten der WIBERA (Seite 38) damit zu einer Frischwasser-gebühr von 1,95 pro Kubikmeter.

Die Kosten für die Wassergewinnung sind mit 210.400 Euro festgestellt und entsprechend in den Wasserlieferungsvertrag einbezogen worden. Beide Leistungsentgelte finden Eingang in die Gebührenrechnung des Eigenbetriebes. Hinzu zu rechnen sind noch die Kosten des Eigenbetriebes. Zusammen ergibt sich ein Kostenvolumen, welches auf dem Kostenträger, also die Wasserlieferungen verteilt, die in der Gebührensatzung aufgeführten Werte ergibt.

5. Wasserlieferungsvertrag

Die enwag betreibt Wassergewinnungsanlagen, aus denen etwa 30 % des Wasserbedarfs kostengünstig gedeckt wird und Wasserlieferungen an umliegende Gemeinden erfolgen. Die Wassergewinnung ergänzt nicht lediglich den Wasserbezug vom Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke, sondern ist in Teilen des Wetzlarer Versorgungsgebietes Grundlage der Wasserversorgung, da Wasserlieferungen vom Zweckverband hier nicht möglich oder aus wasserhygienischen Gründen nicht sinnvoll sind. Überdies sind Wasserversorger nach den wasserrechtlichen Rahmenbedingungen gehalten, vorrangig die orts-nahen natürlichen Ressourcen zu nutzen.

Der Eigenbetrieb kann die Möglichkeiten der Eigengewinnung mittels eines einfachen Wasserlieferungsvertrages nutzen, ohne in bestehende Rechtsverhältnisse wie wasserrechtliche Erlaubnisse oder privatwirtschaftliche Lieferverträge eingreifen zu müssen. Weitere Regelungen betreffen die Lieferverpflichtungen der enwag, Vorgaben zur Wasserqualität, Messung, Haftung- und Zahlungsmodalitäten. Die Höhe des Wasserpreises, den der Eigenbetrieb Wasserversorgung an die enwag zu zahlen hat (§ 5) richtet sich wie beim Pacht- und Betriebsführungsvertrag erläutert, nach den kommunalrechtlich verbindlichen Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten.

Die nichtgenehmigungspflichtigen Satzungen und Verträge wurden der Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Gießen am 27.05.2010 im Vorentwurf und am 28.07.2010 in der Endfassung angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 30. 08. 2010 die beabsichtigte Vorgehensweise gebilligt und keine Bedenken oder Änderungswünsche geäußert.